

Anmerkungen zu einer Biographie des Rostocker Reformators Joachim Slüter

Von Sabine Pettke

In der Zeit um 1990 jährt sich der 400. Todestag des Rostocker Reformators Joachim Slüter. Die eigentlich wissenschaftliche Beschäftigung mit Person und Werk dieses Mannes begann erst im 19. Jahrhundert. Um Aufhellung der Biographie bemühte sich besonders der Rostocker Stadtarchivar Karl Koppmann¹. Nach Koppmann war dann „Pause“ bis 1931, nämlich bis zu Johannes von Walters weiterführender Darstellung der Reformation in Rostock². Nur wenig später, 1934, folgte die (allerdings nur zum Teil abgedruckte) Dissertation von Wolfgang Gaehtgens über „Die Gestaltung der Rostocker Gottesdienste bei der Durchführung der Reformation im Jahre 1531“³, worin es u. a. um Slüters Gesangbuch von 1525 und Slüters Anteil an der Rostocker Gottesdienstreform geht. Nach 1934 ergab sich eine noch längere Pause, bis zum Jahr 1959, als die Dissertation von Johannes Schildhauer „Soziale, politische und religiöse Auseinandersetzungen in den Hansestädten Stralsund, Rostock und Wismar im ersten Drittel des 16. Jahrhunderts“ im Druck erschien⁴, die unter dem Blickwinkel marxistischer Geschichtswissenschaft auch das Thema Slüter berührt. 1970 erschien dann ein sehr eingehender theologischer Aufsatz von Gerhard Bosinski über „Joachim Slüter und Martin Luther“⁵, 1971 folgte vom selben Verfasser im Druck die Dissertation zum Thema „Das Schrifttum des Rostocker Reformators Joachim Slüter“⁶.

Damit, so sollte man meinen, wäre die Forschung zur Biographie Slüters ein gutes Stück vorangekommen. Schlagen wir also das „Reformatoren-Lexikon“ von Robert Stupperich auf, das 1984 in Gütersloh erschien; wir lesen (S. 195) Erstaunliches:

„Joachim Slüter (Joachim Slyter) (Jochim Dutzo)

* 1491 in Dönitz (Ostsee)

† 19. 5. 1532 in Rostock

Sein Vater war Fährmann. Seinen Familiennamen nahm er von seinem Stiefvater an. Da er für den geistlichen Stand bestimmt war, studierte er in Rostock. Danach ging er nach Wittenberg, wo er 1519 inscribiert wurde. Nach seiner Rückkehr in die Heimat wirkte er zunächst im Schuldienst, danach als Prediger in Luthers Sinn. Während die führenden Kreise Rostocks ihm entgegenstanden, predigte er oft unter freiem Himmel für die einfache Bevölkerung. Bald traten

weitere Kapläne, wie Schröder und Korte, auf seine Seite. Sein Einfluß auf die Bürgerschaft wuchs, und noch 1528 fielen sogar der Bürgermeister und andere Patrizier der neuen Lehre zu. So kam es, daß 1530 die Reformation in Rostock sich durchsetzte und er dem Rat im nächsten Jahr die evangelische Kirchenordnung überreichen konnte. Bugenhagen hieß die kirchliche Entwicklung in Rostock gut und berichtete auch an Luther über sie. Obwohl Slüter seine eigenen Ansichten hatte und nicht mit allen seinen Mitarbeitern übereinstimmte, gab Bugenhagen sich mit seinen Auffassungen zufrieden. Für die niederdeutschen Gebiete war er von umfassender Bedeutung, da er 1525 schon das Rostocker Gesangbuch mit einer Vorrede herausgab, dem 1531 eine weitere Ausgabe folgte. Auch ein niederdeutscher Katechismus und ein Gebetbuch stammen von ihm.

ADB 34 (1892) 470 ff.

M. Wichmann-Kador, Joachim Slüters ältestes Gesangbuch, Schwerin 1858
 G. Bosinski, Joachim Slüter und Martin Luther (Herbergen 1970) (67–107)
 Ders. Das Schrifttum des Rostocker Reformators Joachim Slüter, Berlin 1971.
 (Alle Abkürzungen sind aufgelöst.)

Neu in dieser Darstellung sind folgende Informationen: Daß Slüter auch den Namen „Dutzo“ trug, ist nirgends nachweisbar, ebensowenig, daß es einen Ort Dönitz an der Ostsee gibt. Slüters Geburtsort aber hieß Dömitz, an der Elbe gelegen. Keine Quelle oder Chronik berichtet, daß Slüter für den geistlichen Stand bestimmt war. Warum Slüter aber deswegen in Rostock hätte studieren sollen, ist (für die Zeit, als das Studieren an der „Landesuniversität“ weder üblich oder erforderlich war) nicht einzusehen. Zudem fragt sich, warum Slüter, wenn er doch für den geistlichen Stand bestimmt war, so sehr spät (nämlich 1518) mit dem Studium in Rostock begann. Wie man die Wittenberger Matrikel auch dreht und wendet, der Name Slüter (oder der Geburtsname Kutzer) taucht nicht darin auf, auch 1519 nicht. Nach Slüters Rückkehr „in die Heimat“ – man wußte bisher nur, daß er 1518 in Rostock immatrikuliert wurde – waren es noch drei Jahre Zeit, bis Slüter (laut Gryses Nachricht) 1521 in den Schuldienst eintrat; über die Zwischenzeit ist nichts bekannt. Daß Korte 1528 vom Rostocker Rat zum evangelischen Prediger berufen wurde, ist berichtet; die nächsten Prediger heißen Gruwel, Becker, „Bartelt“, Eddeler und Hakendal. Wir kennen nur einen Nachfolger Slüters mit Namen Joachim Schröder, der von sich sagt, er habe seit 1. November 1531 in Rostock gepredigt, d. h. vermutlich den kranken Slüter vor dessen Tode beim Predigen vertreten⁷. In Rostock wie in den anderen norddeutschen Hansestädten gab es immer mehrere Bürgermeister gleichzeitig. So ist die Formulierung „nach 1528 fielen sogar der Bürgermeister . . . der neuen Lehre zu“, irreführend. Wir wissen auch nichts davon, daß sich die Reformation in Rostock schon 1530 durchsetzte, die Quellen geben es nicht her; erst für das Jahr 1531 dürfte man es behaupten. Daß Slüter dem Rostocker Rat 1531 „die evangelische Kirchenordnung überreichen konnte“, wäre eine geradezu sensationelle Neuigkeit, denn bisher war unbekannt, daß Rostock in der Reforma-

tionszeit überhaupt eine eigene Kirchenordnung erhalten hätte. Slüters Zeitgenossen unter den Rostocker evangelischen Predigern hätten sich sicher entschieden dagegen verwahrt, als „seine Mitarbeiter“ bezeichnet zu werden, denn die vermutlich lange schwelenden Spannungen ließen sich nach März 1531 nicht mehr unterdrücken, und Slüter stand allein gegen seine „Amts-Kollegen“. Was weiter über Bugenhagen, Rostock und Slüter gesagt wird, gerät zu starker Vereinfachung einer gravierenden Problematik, die so nicht haltbar ist⁸. Selbst die Literaturangaben enthalten mehrere Fehler⁹.

Das Resultat dieser Art Forschungsleistung über Slüters Biographie sieht – da es sich doch um ein neues Lexikon handelt – ziemlich betrüblich aus. Denken wir an K. Koppmanns gediegene historische Arbeiten zurück, wird die Diskrepanz noch deutlicher.

So möchte der eine Eindruck der sein: ad fontes, der Ruf zu den Quellen.

Fragen wir aber nach eigentlichen „Quellen“ zu Slüters Lebensweg, ist man bis jetzt auf das Zusammentragen sehr verstreuter Nachrichten angewiesen. Vergleicht man nämlich den Umfang des Quellenmaterials zur Reformationsgeschichte manch deutscher Städte mit dem, was wir für Rostock besitzen, ist das Ergebnis überaus schmal. Da aber selbst diese schmale Basis keineswegs umfassend genutzt ist, sollte an einem Punkt wie diesem wenigstens ein Anfang gemacht werden. Und schon dabei zeigt sich, daß eine eingehende Erläuterung oder gar Darbietung der bis heute bekannten Quellen den Umfang eines Aufsatzes sprengen würde.

Wagen wir wenigstens den Versuch einer Kurzdarstellung. Familien- und Geburtsnamen, soziale Herkunft, Geburtsort (und ungefähr das Geburtsjahr) Slüters erfahren wir aus Nikolaus Gryses Chronik vom Jahr 1593¹⁰. Suchen wir Nach- oder Hinweise, gibt es für den Ort Dömitz zumindest eine Reminiszenz aus dem mecklenburgischen Visitationsprotokoll von 1534, was Slüter mit einem Kirchenlehen „zu demppte“ in Zusammenhang bringt¹¹.

Gryse nennt Slüter einen „Diszipel“ Luthers¹², und nicht erst R. Stupperich behauptet, Slüter habe in Wittenberg studiert. Gänzlich unmöglich scheint es nicht, daß Slüter Student in Wittenberg war, wenn man z. B. Robert Stupperich folgt, der in einem Aufsatz über Erasmus Sarcerius (der dann 1530 in Rostock immatrikuliert wurde) feststellt: „Ob Sarcerius... 1524 nach Wittenberg ging... wissen wir nicht. In der Wittenberger Matrikel steht er nicht. Doch ist dieses eine häufige Erscheinung. Arme Studenten, die keine Gebühren bezahlten, wurden meist in die Matrikel nicht aufgenommen.“¹³ (Belege dafür liefert Stupperich in diesem Aufsatz nicht.) War Slüter vielleicht als „armer Student“ Discipel Luthers in Wittenberg? Bei seiner Immatrikulation 1518 in Rostock heißt Slüter „dominus“, was ihn als Inhaber einer kirchlichen Weihe ausweist, außerdem bezahlt er die Immatrikulationsgebühren, wie bei der Eintragung ausdrücklich vermerkt ist¹⁴. (Dem „armen Studenten“ Erasmus Sarcerius wurden bei der Immatrikulation 1530 in Rostock die Gebühren erlassen¹⁵.) Eine bisher ungenutzt gebliebene Rostocker Quelle berichtet uns, daß ein Joachim Kusser 1517/18 Seelenmessen abhielt¹⁶. Man darf wohl annehmen, daß dieser Kus-

ser kein anderer als „Kutzer“, also Slüter, war. Möglicherweise verdiente er mit Messezelebrieren seinen Lebensunterhalt und war so auch in der Lage, 1518 die Immatrikulationsgebühren in Rostock zu entrichten. Doch sind das nur Vermutungen. Über Slüters Schuldienst ca. 1521 bis 1523 wissen wir nur durch Gryse, auch dies, daß er es offensichtlich nötig hatte, durch einen mitleidigen Barbier im Nachbarkirchspiel St. Nikolai zwei Jahre lang einen Freitisch gestiftet zu bekommen¹⁷.

Ab 1523 war Slüter auf Berufung des herzoglichen Patrons Heinrich von Mecklenburg Kaplan an der Petrikirche zu Rostock. Ob Slüter wirklich der erste war, der in Rostock evangelisch predigte, wie vielfach behauptet ist, mag angezweifelt werden. Wenn der Rostocker Franziskanermönch Stephan Kempe, kaum um Ostern 1523 nach Hamburg gereist, dort evangelisch predigt¹⁸ und der Kaplan an St. Jakobi in Rostock, Silvester Tegetmeyer, im Herbst 1522 nach Riga gekommen, auch dort sogleich mit evangelischer Predigt begann¹⁹, sind Anfragen sicher erlaubt. Außerdem gibt es bezüglich Tegetmeyers noch den Angriff des ihm feindlich gesinnten Melchior Hoffmann, der 1526 behauptet, Tegetmeyer habe Rostock wegen aufrührerischer Umtriebe verlassen müssen²⁰, was immer mit „aufrührerisch“ gemeint sein mag. Es gab durchaus Predigten, die allein ihres lutherischen Inhalts wegen als „aufrührerisch“ empfunden wurden. Dies sind zwar keine Gegen-„Beweise“ gegen Slüters Priorität bei der evangelischen Predigt in Rostock, sollten als Hinweise aber auch nicht unberücksichtigt bleiben.

Bei J. Schildhauer lesen wir über den Beginn der lutherischen Predigt im Norden: „Zuerst lassen sich Prediger in Rostock feststellen. Hier hatte im Jahre 1521 Luthers Schüler Antonius Preen bereits die Domkantorei inne“²¹. Also hatte Slüter doch einen Vorgänger: Preen? Gehen wir der Sache einmal nach. Unter den von Schildhauer angegebenen Gewährsleuten fehlt noch einer, nämlich Karl Schmaltz²². Beide, Schmaltz und Schildhauer, haben eine Ungenauigkeit, die ausgerechnet dem sonst so zuverlässigen Heinrich Schnell unterlaufen ist²³, ungeprüft übernommen, denn was bedeutet 1521 der Begriff „Domkantorei“? In K. Koppmanns kleiner Geschichte der Stadt Rostock läßt es sich am bequemsten nachlesen: Seit der Rostocker Domfehde sind die vier Pfarrkirchen der Stadt dem „Dom“ inkorporiert, seitdem ist der Begriff „Domkantorei“ Synonym für die Pfarre St. Petri²⁴.

Wenn die genannte Angabe bei Schildhauer/Schmaltz/Schnell stimmte, würde das bedeuten, daß die St.-Petri-Pfarre seit 1521 in Antonius Preen wieder einen Kirchherrn hatte, Slüter somit einen evangelisch gesinnten Vorgesetzten gehabt hätte – ein ganz neuer Aspekt. Aber der Schein trügt. Heinrich Schnell hat versäumt, die speziellen Angaben zur Rechtslage in F. C. G. Lischs Aufsatz über „Die Pfarre zu St. Petri in Rostock“²⁵ zu beachten, denn Lisch gibt mit präzisen Daten an, daß Herzog Heinrich 1521 nach einigen Turbulenzen dem zuständigen Administrator schließlich Antonius Preen als Kandidaten für die vakante Petri-Pfarre „präsentiert“, was der Administrator widerrät und worüber das Jahr 1521 ergebnislos hingehet. Zusammengefaßt: Präsentation bedeutet kir-

chenrechtlich noch keineswegs Inbesitznahme, und Preen wurde auch später nie Inhaber der Petri-Pfarr²⁶. Danach sind die obengenannten Formulierungen von „innehaben“ oder „erhalten“ der Domkantorei zu berichtigen.

Daß Slüter 1525/26 Katechismus, Gesang- und Gebetbuch bei dem Rostocker Drucker Ludwig Dietz herausbrachte²⁷, ist bekannter als die Tatsache, daß beim gleichen Drucker 1525 auch Disputationsthesen und Gegenthesen erschienen sein sollen, die Slüter betreffen. Auf Betreiben der Theologischen Fakultät der Universität Rostock wurden Slüter durch den Rostocker Kaplan Antonius Becker (als Strohmann, wie zu vermuten ist) 1525 Thesen für eine Disputation zugesandt. Man wollte Slüter mit Hilfe einer akademischen Disputation zu unvorsichtigen Äußerungen herausfordern, um ihn so leichter als Ketzer disqualifizieren und als solchen aus der Stadt treiben zu können. Slüter entwarf Gegenthesen und ersuchte mit ihrer Mitteilung an den Rat denselben um Genehmigung zur Disputation, die aber versagt wurde, wie wir letzteres beides aus Slüters Brief vom 21. August 1528 erfahren²⁸. Die Originaldrucke der Thesen A. Beckers und J. Slüters sind heute verloren. Den Herausgebern des Rostocker Etwas haben sie 1742 noch vorgelegen. Ob F. C. Serrius die Originale 1840 noch zur Hand hatte, läßt sich nicht mit Bestimmtheit sagen. Wir kennen heute nur die nicht in allem übereinstimmenden Abdrucke im Etwas und bei Serrius²⁹.

Als Beitrag zur Biographie Slüters ist den Thesen Beckers die Bezeichnung „baccalaureus decretorum“ zu entnehmen, das heißt, Slüter hat nach Absolvieren der Artistenfakultät und Erwerb des Magistergrades (vermutlich als magister artium) ein Studium des Kirchenrechts bis zum Erwerb des untersten akademischen Grades dieser Fachrichtung, des baccalaureus decretorum, absolviert. Es ist nicht ausgeschlossen, daß Slüter in Rostock an der juristischen Fakultät studiert hat und graduiert wurde.

Von der Universität in den Schuldienst zu gehen, vom Schuldienst überzuwechseln in eine Anstellung als evangelischer Prediger, das sind Wege, die es im Reformationszeitalter häufig gegeben haben wird. Ob Slüter Theologie studiert hat, wissen wir nicht. In seinen späteren Selbstbezeichnungen nennt er sich: „Joachim Sluter der vorsamelinge tho Sunte Peter prediger“³⁰. Predigten von Slüter sind uns nicht überliefert. Wir dürfen aber annehmen, daß sie zuweilen nicht ohne Schärfe gewesen sind. Aus dem Gebetbuch von 1526 können wir entnehmen, mit welcher Härte die konfessionellen Auseinandersetzungen geführt wurden. Noch aus einem Zeugnis vom Jahr 1531 erfahren wir, Slüter habe Bugenhagen gegenüber zugegeben: „Van der ouericheit . . . lavede (he) sick richtich darjnne tho holdende, wat geschehn were, dat hedde de noeth des Evangelii jnt erste gevordert“, und habe sich ermahnen lassen, „besundergen dat he sick unnutzen scheldendes gerne wolde entholden, unde nicht alleyne sick slaen mit den wuluen . . .“³¹

Sicher ist aber auch, daß manche Aussagen Slüters von den Zuhörern offensichtlich in radikalem Sinne mißverstanden wurden. Gryse berichtet uns davon, daß Slüter auf derlei Anhänger versucht hat mäßigend einzuwirken³². Es gibt auch Originalquellen. Aus zwei Schreiben des Offizials Joachim Michaelis an

Herzog Heinrich von Mecklenburg erfahren wir – wenig genug, aber doch so viel –, daß Slüters Predigt Anlaß zu Irritationen wurde. Im ersten Brief, vermutlich vom Frühjahr 1525, heißt es: „Dewyle denne G. H. Jwe f. G. my bevalen, wore de Capellan her Joachim Sluter bauen vnd wedder de Inhibition ehm ghe-dan, wes vprorych predecerde, Jwer f. G. dat to vormeldende, Szo hefft he der Inhibition keyn acht ghehad, men fluchkes honeth vnd schendet, dat to lanck were to schryuende: doch eyn weynich In der Inghelichte Zedele [der leider fehlt] beroret. De bure, dede vnder Jwer f. G. nycht beseten synt, de denken keynen byscopes tegenden vthtogeuende wente de capellan, denne de furste suluest ghesettet heefft, secht dat de Biscope scholen predeken vnd dat doen see nycht, Igitur etc.“³³

Eine Passage des zweiten Schreibens, gleichfalls aus dem Jahr 1525, lautet: „Im vorgangenen daghe hebben de quartermester vnd olderlude ghewest tho Rostock vor den Borghemestern vnd begheret van dem Rade, dat prester, mon-neke vnd nunhen scholen in den Grauen ghaen vnd de karen vor ehre dören senden, dar se myt vp den stadt wael foren scholen so wol alse de leygen doen mothen; dat kummet vth den prediken, dede de Capellan Jochim Sluther vppe de geystlycheit alle wege deyt.“³⁴

Vom 17. Juni 1526 datiert ein Schreiben Herzog Heinrichs an den Rostocker Rat, worin es heißt: „uns haben unser lieben andechtigen, gemeyne Cleresia In unser Stadt Rostock berichten lassen wie Ir euch understehen sollet, sie zu dren-gen, In graben zu arbeyten und andere ungewonlich pflicht uf sie zuladen. Und ßo dans solichs widder Ir alt herkomen und gebrauch Ihrer freyheyt, Ine auch in diesen sweren leuften, einzurheumen nicht wenig sorgßam und beschwerlich, zu sampt deme das sie In gar keynem vermugen . . . So begern wir gar gutlich wolltet Inbetrachtung und erwegung desselben, unnd noch mherers, so Ir darin wol wist zubedencken, das sich zu ferrerm nachteyl, daraus entstehen mocht, und wan solichs gleich aus solicher bedrengniß folgte, das In gemeyner Stadt nichts oder umb gantz geringes vor nichts zu achten furtreglich. Unnd sie der halben mit solichen untreglichs und ungeburlichs beschwerden vorschonen und ubirsehen, wie wir des nicht zweiffel haben, das Ir solichs fur euch selbist zu thuenn gneigt.“³⁵

Slüter wird zwar mit keinem Wort erwähnt, doch der Zusammenhang mit der Beschwerde des Offizials von 1525 ist deutlich. Offenbar muß sich der Rostocker Rat in der Zwischenzeit die Argumente der Quartiermeister und Olderlude soweit zu eigen gemacht haben, daß Herzog Heinrich in seiner Antwort nur noch den Rat darauf anspricht, was immerhin bemerkenswert ist.

Daß Slüter 1525/26 ein dreiviertel Jahr lang die Stadt Rostock verlassen mußte, derweil und bei seiner Rückkehr weiter unter Herzog Heinrichs Schutz stand, wird nur durch Gryse berichtet³⁶, Originalquellen dazu gibt es noch keine.

Das „Wetterleuchten“ um Aktivitäten Slüters, die dem Rat mißfielen und selbst Herzog Heinrich als zu gewagt erscheinen mochten, geht im Jahr 1527

offenbar weiter, wie ein herzogliches Schreiben an den Rostocker Rat vom 21. August 1527 vermußtens läßt:

„Wir haben ewer von wegen des Cappellans zu sanct Peter bey euch an uns itzigs schreiben, das derselb, auff seinem vornhemen zuverharren gedenck; etc. samt weitherm inhald, allenthalben vernhomen. Wollen euch darauff gnediger gunstiger meynung unverhalten sein, das wir nicht unterlassen, unnd derwegen, unsern Secretarj unnd lieben getrewen Sebastian Schencken, ghar kurtzverruckter weil, zum selben Cappellan, mit unserer Credentz unnd muntlicher werbung, sich des, biss auf unsere selbst unterredung zuenthalten, gefertigt. Von dem wir, in anthworth entfangen, das er, der Cappellan, solichem unserm begeren, gemees zugleben gewilligt. Unnd wiewol wir uns dan untzweiueller Zuversicht vermuthen, das er dem also nachkomen werd, haben wir Jme doch, mit erinnerung desselben, unsere schrifft auch zugeschickt. Der Zuversicht, er werd sich solichs thuns, bis zu angetzaigter unserer unterredung gutwilliglich enthalten. Unnd sich weither darein nicht lassen.“³⁷

Bisher wußte man nicht, was es mit Slüters „vornhemen“, auf welchem er zu verharren gedachte, auf sich hat. Eine Suche im Staatsarchiv Schwerin hat sich gelohnt, denn dort liegt ein Schreiben des Rostocker Rats an Herzog Heinrich vom 17. August 1527, das uns Aufschluß gibt. Der Rat schreibt:

„Wy synn van unsen . . . Radessendebaden, szo unlangest by JFG tho Gustrow gewesen . . . van wegen des Artykels, den Capellan tho sunte Peter belangende vorstendiget worden, dat JFG geneget ist wesen, den suluesten Capellan thom forderlickesten thobeschicken, ock dath he sick des dondes mochte entholden, bette dath JFG derwegen oehme . . . hedden thovormanen lathen.

Dewyle wy denne vormarcket, dath de Capellan Jnn synem vornhemen, dath denne tho ergerunge und uproer gereken mochte, vortthofaren willens syn schole, und uns sodane weygerunge ane JFG medewetet und wyllen Jnn der-suluigen JFG stadt Rostogk, Jnn kener weghe getemen edder geboren will, antho[n]emende ane dath sust . . . Radt unde Borger allhyr lofflyken auer eingekamen synn mith deme donde, sick nach older wanheit, bette dath Jm hilligen Romischen Ryke eine ander ordenunge gemaketh, thoholden. Szo wille wy denne nha JFG . . . gebeden hebben, diesuluige willen nochmal by dem er-gemelten Capellan, dath he sick sulcker eigenen vorghenamen nyerunge alhir mith uns entholden moghe, gnedichlich vorschaffen.“

Was aus diesem Text selbst immer noch nicht deutlich wird, verrät uns eine alte Aktennotiz, neben die Adresse dieses Schreibens gesetzt: „Rostock schreibt von wegen des Cappellans zu sanct Peter, seins weibs nhemens halben 1527“³⁸.

Doch trotz aller Verhandlungen hin und her hat Slüter sein „vornhemen“ nicht aufgegeben. Vom 16. Mai 1528 ist uns ein Schreiben Slüters erhalten, worin er dem Rostocker Rat gegenüber seine Argumente für eine Heirat darlegt³⁹. Durch Gryse wissen wir, daß er dann im Jahr 1528 geheiratet hat⁴⁰.

Ebenfalls 1528 bekam Slüter den ersten offiziellen Kampffährten, da der Rat auf Wunsch breiter Bevölkerungsteile (auch der cives primores) den Franziskanermönch Valentin Korte als evangelischen Prediger am Hl.-Geist-Spital

anstellte⁴¹. 1528 datiert ein weiteres Schreiben Slüters an den Rat, worin er neben dem Rückblick auf 1525 über eine erneute Disputationsaufforderung, die von altgläubiger Seite (durch den Kaplan Wolfgang Sager) an ihn ergangen war, berichtet⁴². Für 1529 sind derzeit keine Originaldokumente, die Slüter direkt betreffen, bekannt. 1530 erschien in Rostock bei Ludwig Dietz Slüters Gebetbuch in zweiter erweiterter Auflage⁴³.

Zum Jahr 1531 gibt es, was den sich an Slüters liturgischen Ansichten entzündenden Zeremonienstreit angeht, reiches Quellenmaterial, worauf hier nicht eingegangen werden muß, da es andernorts schon bearbeitet worden ist⁴⁴. Daß Slüter nach den Turbulenzen des Herbstes 1531 im Amt blieb, beweist ein Brief, den ihm Herzog Heinrich am 29. Januar 1532 sandte, worin Slüter als „Prediker tho sunte Peter in unser Stadt Rostock“ angeredet wird⁴⁵. Von schwerer Erkrankung Slüters im Frühjahr 1531 hören wir aus einem Schreiben der Rostocker Domherren (an ihre Schweriner Amtsbrüder) vom 4. April 1531: „god wil eme [Slüter] nu villichte visitern, Ion vor syne wercke geuen, licht nu huten, agonizert faste vppe disser stunde“⁴⁶. Aus dem gleichen Personenkreis stammt die Nachricht, daß Slüter Ende April 1531 offenbar soweit genesen war, daß er – vermutlich im Auftrag der Rostocker Prädikanten – in Sachen der Gottesdienstzeremonien zu Herzog Heinrich nach Schwaan reiste⁴⁷. Slüter starb, nicht viel älter als 40 Jahre geworden⁴⁸, am Pfingsttage 1532, ein Datum, das auch der Grabstein ausweist.

Gryse berichtet, Slüter sei vor seinem viel zu frühen Tode ein Vierteljahr schwer krank gewesen⁴⁹. Aber die These, daß Slüters Tod die Folge einer Vergiftung sei, stammt nicht erst von Gryse. Wollten wir allerdings – diesmal in Auseinandersetzung mit Karl Koppmanns Aufsatz zum Thema – alle Quellen und Argumente zu dieser Frage auflisten, gäbe das wohl eine eigene Untersuchung⁵⁰. Die vielen einschlägigen Aussagen aus dem 16. Jahrhundert gänzlich zu entkräften, ist bisher nicht gelungen, das Problem muß also vorläufig offenbleiben.

Offen bleibt auch die Frage, ob nicht der Dissertation von G. Bosinski über das Schrifttum Joachim Slüters eine eingehende Arbeit zur Biographie Slüters, die alle heute bekannten Quellen einbezieht, folgen sollte.

ANMERKUNGEN

- 1 Beiträge zur Geschichte der Stadt Rostock (=BGR) Bd. I,1 (1890) S. 101 f; Bd. III,3 (1902), S. 99–104; Bd. I,1 S. 37–46; vgl. auch Bd. III,1 (1900) S. XXVI f.
- 2 Johannes von Walter, Die Reformation in Rostock, in: Das evangelische Rostock, Rostock 1931, S. 7–46.
- 3 Das Original des vollständigen Dissertationsexemplars (Universitätsarchiv Rostock) ist verschollen.
- 4 Weimar (Böhlau) 1959.

- 5 In: Herbergen der Christenheit, Jahrbuch für deutsche Kirchengeschichte, 1969, Berlin 1970, S. 67–109.
- 6 Berlin (Evang. Verlagsanstalt) 1971.
- 7 Vgl. BGR I,3 (1893) S. 63, ob Koppmanns Datierung zutrifft, bedarf noch einer Untersuchung.
- 8 Vgl. Bosinski (= Anm. 5) und S. Pettke, Zwei Briefe Bugenhagens an den Rostocker Rat, in: Johannes Bugenhagen – Gestalt und Wirkung, hg. von H. G. Leder, Berlin 1984, S. 121–143.
- 9 K. M. Wiechmann hieß nicht „Wichmann-Kador“, denn sein Landgut, das er sich gekauft hatte und dessen Bezeichnung gelegentlich wie als Doppelname angehängt wurde, hieß Kadow; der Titel seiner Veröffentlichung heißt: Joachim Slüters ältestes Rostocker Gesangbuch, usw.; auch die Angabe zu Bosinskis Aufsatz ist unpräzise, es muß heißen: Herbergen . . . 1969, Berlin 1970, S. 67–109.
- 10 Nikolaus Gryse, Historia van der Lere, Leuende vnd Dode M. Joachim Slüters, Rostock 1593.
- 11 Staatsarchiv Schwerin (= StA), Ecclesiastica generalia, General-Register der Kirchenvisitation 1534, Bl. 83. Bereits 1526 verwendet sich ein Lutke van Lutzow für Slüter in einem Schreiben an den mecklenburgischen Kanzler Schöneich: „Es hot mich der Prediger zw sanct Peter zw Rostock Her Joachym Schlüter eczlicher seyner gebrechen so er ym Ampt Domytzc vnnnd daryn rechtlich zw seine bericht“ und bittet darum, Slüter – vermutlich bei Durchsetzung seiner Rechte an geistlichen Lehen im Amte Dömitz – behilflich zu sein. StA, Eccl. spec. Rostock. Nr. 9513.
- 12 Gryse a. a. O. Bl. C 3a.
- 13 In: Siegerland, Blätter des Siegerländer Heimatvereins e. V., Jg. 44 (1967), S. 33–47.
- 14 Matrikel der Universität Rostock, hg. von A. Hofmeister, Bd. II (72a), Rostock 1891.
- 15 Ebd. 91a.
- 16 Vgl. Sabine Pettke, Ein Verzeichnis über in Rostock gehaltene Messen, in: Mecklenburgische Jahrbücher, Jg. 108, 1991, S. 55–62.
- 17 Gryse a. a. O. Bl. C 3b.
- 18 Vgl. Walter a. a. O. S. 25; Rainer Postel, Die Reformation in Hamburg 1517–1528, Gütersloh 1986, bes. S. 156.
- 19 Vgl. K. Koppmann in BGR I,3 S. 32 f; Otto Pohrt, Reformationsgeschichte Livlands, Leipzig 1928, bes. S. 29 f.
- 20 Melchior Hoffmann, An die gelöfigen vorsambling inn Liflant ein korte vormaninghe 1526, Bl. A 4b und A 5b.
- 21 A. a. O. S. 96.
- 22 Karl Schmaltz, Kirchengeschichte Mecklenburgs Bd. 2, Schwerin 1926, S. 13.
- 23 Heinrich Schnell, Mecklenburg im Zeitalter der Reformation 1503–1603, Berlin 1900, S. 64: „Der erste Schüler Martin Luthers aus Mecklenburg war. . . Antonius von Preen, der bereits 1521 die Domkantorei in Rostock von Herzog Heinrich erhielt.“
- 24 Vgl. K. Koppmann, Die Geschichte der Stadt Rostock, Rostock 1887, S. 71.
- 25 Jahrbücher des Vereins für mecklenburgische Geschichte (= Jahrb.)
- 26 Vgl. ebd. 94 f.
- 27 Zum Ganzen vgl. G. Bosinski (= Anm. 6).
- 28 Original im Stadtarchiv Rostock (= SAR) Akte Rat/Kirchenwesen I (neue Verzeichnung).
- 29 Etwas von gelehrten Rostockschen Sachen, 1742, S. 673 ff. und S. 676 ff.; F. C. Serrius, Joachim Slüter oder die Reformation in Rostock, 1840, S. 117–120.

- 30 Schreiben Slüters an den Rostocker Rat vom 21. August 1528, Original SAR a. a. O. Im Schreiben an den Rat vom 16. Mai 1528 nennt er sich „Prediger tho S. Peter“, Original s. ebd.
- 31 Lt. Original im SAR, Rat/Kirchenwesen I; Abdruck bei Otto Vogt, Dr. Johannes Bugenhagens Briefwechsel, Stettin 1888, Nr. 44 bzw. Neuausgabe, hg. durch E. Wolgast/H. Volz, Hildesheim 1966, bes. S. 118.
- 32 Gryse a. a. O. Bl.F 2b.
- 33 Vgl. Jahrb. Bd. 3 (1838) S. 93 (Original vorhanden StA Eccl. spec. Rost. 9513).
- 34 S. ebd. Im Staatsarchiv Schwerin ist noch ein weiteres (aber undatiertes) Schreiben des Offizials Michaelis (an Herzog Heinrich) erhalten, worin es u. a. heißt: „Tho sunte Peter to Rostke de Capellan predekete bynnen iiij weken schal me ander dinck to wetende krigen. me schal sick noch by den oren klowen. und vorbudt den presteren to geuende ablathen und wyn. dat kummet so vaele vth, dat nicht eyn penninck van tegende betalet werdt . . .“ Eine Untersuchung der Zusammenhänge steht noch aus.
- 35 Original SAR a. a. O.
- 36 Gryse a. a. O. Bl. C 4a und D 2a/2b.
- 37 Original SAR a. a. O.
- 38 Original StA Eccl. spec. Rost. 9514.
- 39 Vgl. Sabine Pettke, Joachim Slüters Heirat 1528, in: Mecklenburgische Jahrbücher, Jg. 108, 1991, S. 63–76.
- 40 Zum Ganzen vgl. Walter a. a. O. S. 32; Peter Lindeberg, Chronicon Rostochiense, Rostock 1596, Buch IV, Cap. 2.
- 41 Original SAR a. a. O.
- 42 Vgl. S. Pettke a. a. O. (= Anm. 5).
- 43 Original SAR Rat/Kirchenwesen II.
- 44 Jahrb. Bd. 16 (1851) S. 51.
- 45 Ebd. S. 41.
- 46 Gryse a. a. O. Bl. J 3a.
- 47 Ebd. Bl. J 4a.
- 48 Vgl. S. Pettke, Offene Fragen, Gesichertes und Ungesichertes zu Leben und Wirken Joachim Slüters, in: Mecklenburgische Jahrbücher, Jg. 108, 1991, S. 71–82.